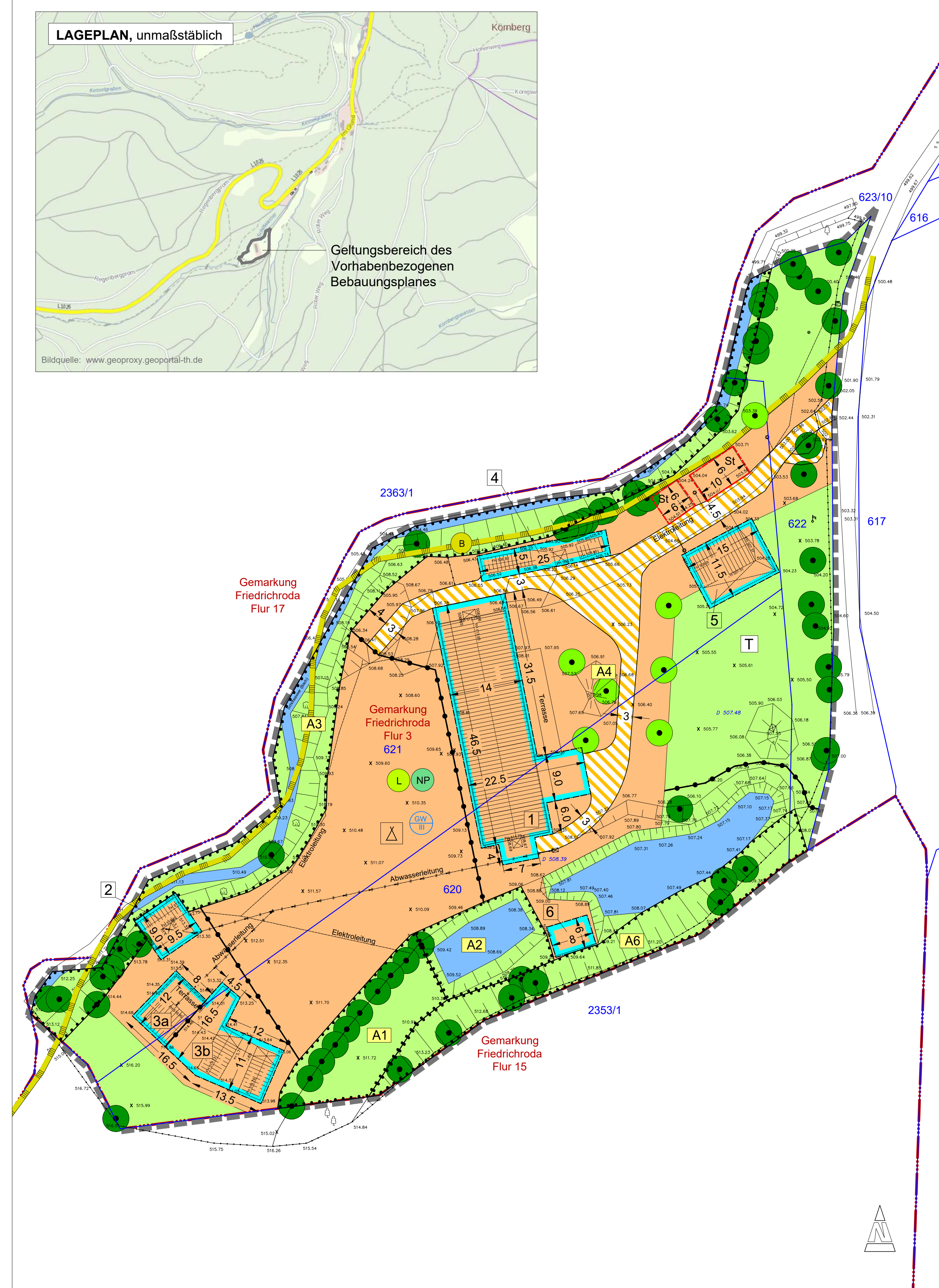


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Pfadfinderranch Grünes Tal"

Teil A: PLANZEICHNUNG



Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

LEGENDE

- FESTSETZUNGEN**
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- sonstige Sondergebiet Freizeit und Erholung (§ 11 BauGB)
Zweckbestimmung: Pfadfinderranch
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche (§ 23 BauGB)
Baugrenze (§ 9 BauGB)
- VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: private Zuwegung
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- private Grünfläche
Zweckbestimmung: Tiergehege
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahme:
Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahme:
Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MANAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahmen:
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB)
 - A1** Ausgleichsmaßnahme A1
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB)
 - B** gewässerschützliche Biotop nach EN16290 § 30 in Verbindung mit ThüNatG § 15
 - L** Landschaftsschutzgebiet "Thüringer Wald"
 - NP** Naturpark "Thüringer Wald"
- Anmerkung: Das gesamte Plangebiet befindet sich im Naturpark sowie im Landschaftsschutzgebiet "Thüringer Wald".
- SONSTIGE PLANZEICHNEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Abs. 4 BauGB)
 - hier: Abgrenzung der Zweckbestimmung der Grünfläche, Abgrenzung zulässiger Nutzungskategorie bzw. Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Gassen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 20 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Stellplätze
 - Zweckbestimmung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche: Zellen
- HINWEISE ZUR PLANUNG**
- Maßstab in Meter
 - Bauwidmung
- HINWEISE ZUR PLANUNTERLAGE**
- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksumriss
 - Höhepunkte in Meter über Normalhöhennull (m. ü. NN)
 - Gebäude
 - Überdachung
 - Abwasserleitung
 - Elektrifizierung
 - Strauch
 - Baum
 - Zaun
 - Böschung

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Gebietsbezeichnung**
Das Gebiet wird gemäß § 10 BauGB als Sondergebiet, das der Erholung dient festgesetzt, mit der Zweckbestimmung Pfadfinderranch.
- 1.2** Für die in der Planzeichnung ausgewiesenen Baufelder ist je Baufeld die Errichtung von Gebäuden mit folgende Nutzungszwecke zulässig:
- Baufeld 1: Hauptgebäude mit
- Übernachtungsmöglichkeiten und Sanitärerrichtungen für max. 32 Personen
- nutzungsbegleitende Funktionsräume
- Betriebswohnung
- Werkstatt und Lagerräume
- Bioraum
- Sanitärgebäude
- Baufeld 2: Wanderröhre mit Übernachtungsmöglichkeiten für insgesamt max. 10 Personen
- Baufeld 3a: Räume für Foh- und Wäckerlängen (z.B. Tapings- und Seminarräume)
- Lagerräume
- Innenterrasse
- Baufeld 4 & 5: Lagergebäude
- Überdachte Gassen und Sitzbänke
- Baufeld 6: Lagergebäude
- Überdachte Gassen und Sitzbänke
- Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Nutzungen zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenbetreiber im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 3 und § 18 BauGB)
- 2.1** Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte Grundfläche (GR) und die Höhe der baulichen Anlagen (Fristhöhe) festgesetzt.
- 2.2** Die zulässige Grundfläche wird mit 1.023 m² festgelegt und beinhaltet die festgesetzte Grundfläche der Baufelder 1 bis 6 sowie die Flächen für Stellplätze. Die zulässige Grundfläche (GR) darf durch die Grundfläche von Nebenanlagen im Sinne des § 18 BauGB Abs. 1 und Abs. 2 überschritten werden.
- 2.3** Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit der Fristhöhe festgesetzt. Diese wird in Meter über Normalhöhennull (NN) gemessen. Als oberer Bezugspunkt gilt der höchste Punkt der Dachhaut bzw. bei Flachdächern der oberste Abschluss der Außenwand (Giebel). Für die einzelnen Baufelder werden folgende max. Fristhöhen über NN festgesetzt:
- Baufeld 1: 5,4 m Baufeld 4: 5,10 m
Baufeld 2: 5,10 m Baufeld 5: 5,10 m
Baufeld 3a: 5,20 m Baufeld 6: 5,13 m
Baufeld 5b: 5,20 m
- 3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 BauGB)
- 3.1 überbaubare Grundstücksfläche**
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist im Baufeld 1 auf der Ostseite durch Terrassen in einer Größenordnung bis max. 174 m² sowie abseits durch untergeordnete Bauteile (z.B. Treppen, Rampen, Überdachungen der Zugangsbereiche) zulässig.
- 3.2 nicht überbaubare Grundstücksfläche**
Innerhalb der nicht überbaubaren Fläche sind eine Feuerstelle, Wege, Aufenthaltsbereiche und Sportplätze zulässig. Das temporäre Aufhalten von Zelt bis max. 50 Personen ist nur in der dafür gekennzeichneten, nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zulässig ist eine Zufahrt auf das Plangebiet mit einer max. Breite von 6,0 m.
- 4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND SONSTIGE NEBENANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12, § 14 und § 23 Abs. 5 BauGB)
- 4.1** Stellplätze gemäß § 12 BauGB sind in den dafür ausgewiesenen Bereichen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauGB). Außerdem sind überbaubare Grundstücksfläche sind 4. Bedarfstellplätze zulässig. Im Baufeld 1 ist eine mit dem Hauptgebäude verbundene Doppelgarage und damitverbundene Wintergarten zulässig.
- 4.2** Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB sind auf der Ober- und Unterseite und der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 4.3** Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB sind die Veranbarung des Baugeländes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung des Abwassers dienen, sind ausschließlich eine entsprechende Flächenfestsetzung zulässig.
- 5. GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- 5.1** Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tiergehege
Zulässig sind die für die Tierhaltung notwendigen baulichen Anlagen wie z.B. Umkleekabinen, Tränken, Futtermittelanlagen, Entwürden u.ä.
- 6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNORDERNSICHERE FESTSETZUNGEN)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 6.1 Verkehrs- und Stellplatzflächen**
Die Flächen für Stellplätze und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind mit wasserdrainierenden Materialien zu realisieren.
- 6.2** Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Ausgleichsmaßnahme A1: Erhalt und Pflege der Obstbäume (240 m²)**
Die bereits realisierte Ausgleichsmaßnahme (Entsorgungsgrund mit 7 Stück Obstbaum-pflanzen) ist darauf zu erhalten und zu pflegen. Abgestorbene Bäume sind spätestens 1 Jahr nach deren Absterben anzulichten (Obstbäume) zu ersetzen.
- Ausgleichsmaßnahme A2: Entschärfung einer naturnahen Grenzhecke (215 m²)**
Die westliche Hecke im Geltungsbereich ist teilweise überbauen darufl zu erhalten und externer als Biotop zu pflegen.
- Ausgleichsmaßnahme A3: Erhalt und Pflege naturnaher Gewässerufer mit Laubbäumen (350 m²)**
Die bereits realisierte Ausgleichsmaßnahme (Umgrenzung laubbäumiger in Waldrand mit Gießsteinen und Ruderarkuren) ist dauerhaft zu erhalten und externer zu pflegen.
- Ausgleichsmaßnahme A4: Erhalt und Pflege gepflanzter Zukunftsbäume (7 Stück)**
Die bereits realisierten Ausgleichsmaßnahmen (gepflanzte Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- Ausgleichsmaßnahme A5: Entwicklung eines naturnahen Waldrandes (500 m²)**
Die bereits realisierte Ausgleichsmaßnahme (Umgrenzung laubbäumiger in Waldrand mit Gießsteinen und Ruderarkuren) ist dauerhaft zu erhalten und externer zu pflegen.
- Gestaltungsmaßnahme: Gestaltung der nicht überbaubaren Fläche**
Die nicht überbaubaren Flächen sind, sofern sie nicht durch Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB, die Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 6 oder durch Anlagen gem. Pkt. 12 der textlichen Festsetzung belegt sind, als Grünfläche zu erhalten. Pflanzungen mit Stauden und / oder Gehölzen sind zulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE** (§ 80 Abs. 1 Nr. 4 ThürO)
- Flächen zwischen Baugrenzen sind Grundstücksgrünanlagen, soweit sie nicht der Erschließung des Grundstücks dienen und alle Grundstücksflächen, die nicht im Sinne des § 14 BauGB mit einer Mähdung belegt werden, sind als Vogelstreifenflächen zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
- 2. EINFRIEDUNGEN** (§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürO)
- Im Plangebiet sind Einfriedungen mit einer Höhe von max. 1,8 m zulässig. Zur seitlichen Begrenzung der max. 6 m breiten Zufahrt ist als Bestandteil der äußeren Einfriedung das Plangebietes die Errichtung von 2 Betonpfeilern mit einer max. Höhe von 2,5 m zulässig. Die äußere Einfriedung des Plangebietes ist als Stabmattenzaun auszuführen.

HINWEISE

- 1. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE**
- Entsprechend dem "Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen" (Thüringer Denkmalrechtsgesetz) unterliegen nach § 16 ThürStättG Bodendenkmale von unzeitlicher Bedeutung an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Archäologische Denkmalpflege - durch den Eigentümer, Eigentümer und Funde sind mind. eine Woche nach Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen.
- 2. MUNITIONSFUNDE**
- Beim Auffahren von Munitionspflanzen im Rahmen der Errichtung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
- 3. EXTERNE KOMPENSATION**
- Ausgleichsmaßnahme A5: Erhalt und Pflege gepflanzter Hartriebchenhecke (50 m²)**
Die bereits realisierte Ausgleichsmaßnahme auf Flurstück 617 in der Flur 3 der Gemarkung Friedrichroda (angegränzte Hartriebchenhecke) ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- Abbildung 2: Lage der Maßnahme E5 (Hartriebchenhecke) unmittelbar östlich des Plangebietes, Quelle: Luftbild, Geoplyn Thüringen, GIB 2022 - unmaßstäblich.**

GRUNDLAGER DER PLANUNG:

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1776) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2017 (BGBl. I S. 3703), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2014 (BGBl. I S. 56) geändert worden ist, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalrechtsgesetz - ThürStättG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (BGBl. I S. 451), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 73), 2020 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1702) geändert worden ist.
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG)** vom 30. Juli 2019, geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 523, 340).
- Thüringer Gemeinde- und Landesverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2022 (GVBl. S. 414).
- Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalrechtsgesetz - ThürStättG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (BGBl. I S. 451), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 73), 2020 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2022 (BGBl. I S. 1271) geändert worden ist.
- Thüringer Wasserrechtsgesetz (ThürWRG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 283) geändert worden ist.
- Planungsgrundlagen**
- Lage- und Höhenplan: Vermessungsbüro Wiedemann, Gleichenstraße 50, 99667 Gotha, Stand: 22.04.2021
Gemarkung Friedrichroda, Flur 3; Lagebezug: ETRS 89; Höhenbezug: NN

KATASTERVERMERK

- Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, sowie der Gebäudefußabdruck innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand von übereinstimmen.
- Datum:
- Gotha, den, I.A.
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Katasterbereich Gotha

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am öffentlich bekanntgegeben.
- 2. Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange**
- Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom über die Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umwerdung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert sowie mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert.
- 3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom bis in Form einer öffentlichen Auslegung mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Entwerfung der Planung. Die Bekanntmachung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am
- 4. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss**
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am genehmigt.
- 5. Offenlegungsvermerk**
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließl. Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist vorgebracht werden können und welche Art umweltrelevanter Informationen vorliegen, im Amtsblatt der Stadt Friedrichroda ersichtlich bekanntgegeben. Zusätzlich erfolgte eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Friedrichroda.
- 6. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**
- Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert.
- 7. Behandlung von Anregungen und Bedenken**
- Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Stadtrat in einer öffentlichen Sitzung am behandelt. Das Abteilungsprotokoll wurde mitgeteilt.
- Friedrichroda, den
- Bürgermeister: Siegel
- 8. Satzungsbeschluss**
- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am genehmigt. Die Sitzung wurde am in der Fassung vom genehmigt.
- Friedrichroda, den
- Bürgermeister: Siegel
- 9. Genehmigungsvermerk**
- Friedrichroda, den
- Bürgermeister: Siegel
- 10. Austerlegung**
- Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden beurkundet.
- Friedrichroda, den
- Bürgermeister: Siegel
- 11. Inkraftsetzungsvermerk**
- Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ersichtlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung während der Eisenbauzeiten im Bauamt der Stadtverwaltung Friedrichroda von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft in der Bekanntmachung und auf folgende Weise: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dessen Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.
- Friedrichroda, den
- Bürgermeister: Siegel

Vorhabenleiter: Herr Stefan Friebe Im Grund 10 99848 Friedrichroda	Proj.-Nr.: 4329	bestellt: M. Sc. W. Raaf
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Pfadfinderranch Grünes Tal"	Maßstab: 1:500	gezeichnet: G. Arnold
Zielform: Vorhabenbezogener Bebauungsplan	Bearbeitungsstand: Entwurf	Datum: November 2022

L:\101218\01\Bauplanung\Bauplanung\Bauplanung\Fachplan\101218_01_B12\01